



**Ordnung zur Änderung der
Verwaltungsordnung für das
Institut Katholische Theologie in
der Fakultät Geistes- und Kulturwissenschaften
der Otto-Friedrich-Universität Bamberg
Vom 8. November 2018**

Aufgrund des Beschlusses der Universitätsleitung vom 17. Oktober 2018 erlässt die Otto-Friedrich-Universität Bamberg folgende

Änderungsordnung

§ 1

Die Verwaltungsordnung für das Institut Katholische Theologie in der Fakultät Geistes- und Kulturwissenschaften der Otto-Friedrich-Universität Bamberg vom 10. September 2010 wird wie folgt geändert:

1. In der Überschrift werden die Wörter „Das Institut Katholische Theologie“ durch die Wörter „Das Institut für Katholische Theologie“ ersetzt.
2. § 1 wird wie folgt geändert:
 - a) In Abs. 1 werden die Wörter „Das Institut Katholische Theologie“ durch die Wörter „Das Institut für Katholische Theologie“ ersetzt.
 - b) Abs. 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) Nr. 7 wird aufgehoben; die bisherige Nr. 8 wird zu Nr. 7 und wie folgt gefasst:
 „7. Die außerplanmäßigen Professorinnen und Professoren sowie die Privatdozentinnen und Privatdozenten der im Institut vertretenen Fächer.“
 - bb) Nr. 10 wird aufgehoben und die bisherige Nr. 9 wird zu Nr. 8.
 - c) Abs. 3 wird wie folgt gefasst:
 „(3) ¹Die Zuordnung weiterer Mitglieder kann auf Antrag erfolgen. ²Über den Antrag auf Mitgliedschaft entscheidet die Universitätsleitung auf Antrag der Institutsleitung.“
 - d) Abs. 4 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 werden nach dem Wort „Mitgliedschaft“ die Wörter „im Institut“ eingefügt.
 - bb) Nach Satz 1 werden die folgenden Sätze 2 und 3 eingefügt:
 „²Die Mitgliedschaft als außerplanmäßige Professorin oder außerplanmäßiger Professor bzw. als Privatdozentin oder Privatdozent im Institut gilt für die Dauer der Zuordnung zum Institut und endet zu dem Ende des Semesters, in dem das 67. Lebensjahr vollendet wird, oder gegebenenfalls zuvor mit dem Zugang des Widerrufs der Bestellung zur außerplanmäßigen Professorin oder zum außerplanmäßigen Professor bzw. des Widerrufs der Lehrbefugnis. ³Die Mitgliedschaft als Honorarprofessorin oder Honorarprofessor gilt für die Dauer der Zuordnung zum Institut und endet zu dem Ende des Semesters, in dem das 67. Lebensjahr vollendet wird, oder gegebenenfalls zuvor mit dem Zugang des Widerrufs der Bestellung zur Honorarprofessorin oder zum Honorarprofessor.“

cc) Der bisherige Satz 2 wird Satz 4.

3. § 2 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

a) In Nr. 5 werden nach dem Wort „sind“ ein Komma und die Wörter „sowie der Studienzuschussmittel“ angefügt.

b) Nr. 6 wird wie folgt gefasst:

„6. die Koordination der Entwicklung und Qualitätssicherung der Studiengänge, an denen das Institut beteiligt ist, jeweils in Abstimmung mit der Fakultät, sowie der Studien- und Prüfungsordnungen und der Lehre.“

4. § 3 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Nr. 1 werden die Wörter „Mitarbeiterinnen bzw. Mitarbeiter“ durch die Wörter „Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter“ und das Wort „berufen“ durch das Wort „bestellt“ ersetzt sowie der Satzteil nach dem Semikolon gestrichen.

bb) In Nr. 4 werden nach dem Wort „Mitarbeitern“ die Wörter „sowie der Fachschaftsvertretung besteht“ eingefügt.

b) Abs. 2 wird wie folgt geändert:

aa) Nach Satz 1 werden die folgenden Sätze 2 bis 4 eingefügt:

„²Abstimmungen in der Institutsleitung, die ausschließlich Angelegenheiten eines bestimmten Fachteils gemäß § 2 Abs. 1 betreffen, bedürfen außer der Mehrheit der Mitglieder der Institutsleitung auch der Mehrheit der der Institutsleitung angehörenden Mitglieder des betroffenen Fachteils; ist ein nicht professoral vertretenes Fach durch ein Mitglied in der Institutsleitung vertreten, bedürfen Abstimmungen in der Institutsleitung, die ausschließlich Angelegenheiten dieses Fachs betreffen, außer der Mehrheit der Mitglieder der Institutsleitung auch der Stimme dieses Fachs; ist ein nicht professoral vertretenes Fach nicht durch ein Mitglied der Institutsleitung vertreten, bedürfen Rechtshandlungen aufgrund von Abstimmungen in der Institutsleitung, die ausschließlich Angelegenheiten dieses Fachs betreffen, zu ihrer Wirksamkeit des vorherigen schriftlichen Einvernehmens des betroffenen Fachs: ³Eine Angelegenheit ist fachspezifisch im Sinn von Satz 2 Halbs. 1, wenn sie ausschließlich die Belange eines bestimmten Fachteils bzw. im Fall von Satz 2

Halbs. 2 und 3 eines bestimmten Fachs betrifft¹. ⁴Im Zweifel oder in unaufschiebbaren Angelegenheiten entscheidet über das Vorliegen einer fachspezifischen Angelegenheit die Dekanin oder Dekan auf Antrag von mindestens drei Mitgliedern der Institutsleitung.”

bb) Die bisherigen Sätze 2 bis 4 werden zu Sätzen 5 bis 7.

5. § 4 wird wie folgt geändert:

- a) In Abs. 3 Nr. 2 wird nach dem Wort „informiert“ das Wort „unverzüglich“ eingefügt.
- b) In Abs. 3 Nr. 4 wird das Wort „Mitglieder“ durch die Wörter „Professorinnen und Professoren, außerplanmäßigen Professorinnen und Professoren, Privatdozentinnen und Privatdozenten, wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter“ ersetzt.
- c) In Abs. 4 Satz 1 wird das Wort „Drittel“ durch das Wort „Dritteln“ ersetzt.

§ 2

Diese Ordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Bamberg, den 8. November 2018

gez.

Prof. Dr. Dr. habil. Godehard Ruppert
Präsident

¹ Fachspezifische Angelegenheiten sind insbesondere solche,

1. die in keinem inhaltlichen Zusammenhang mit Angelegenheiten von mindestens einem anderen Fachteil bzw. im Fall des § 3 Abs. 2 Satz 2 Halbs. 2 und 3 von mindestens einem anderen Fach stehen,
2. die die personelle oder sächliche Ausstattung oder den Organisationsstatus ausschließlich eines bestimmten Fachteils bzw. im Fall des § 3 Abs. 2 Satz 2 Halbs. 2 und 3 ausschließlich eines bestimmten Fachs betreffen,
3. deren Entscheidung Rechtsfolgen im Wesentlichen nur für einen bestimmten Fachteil bzw. im Fall des § 3 Abs. 2 Satz 2 Halbs. 2 und 3 nur für ein bestimmtes Fach hat,
4. deren Entscheidung keine nachteiligen Auswirkungen auf mindestens einen anderen Fachteil bzw. im Fall des § 3 Abs. 2 Satz 2 Halbs. 2 und 3 auf mindestens ein anderes Fach haben kann,
5. deren Entscheidung zu keinen finanziellen Verpflichtungen von mindestens einem anderen Fachteil bzw. im Fall des § 3 Abs. 2 Satz 2 Halbs. 2 und 3 bzw. von mindestens einem anderen Fach führen kann.